



Förderverein der KGS Sehnde e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der KGS Sehnde e.V.“.
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 130175 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Schüler und Schülerinnen der KGS Sehnde. Vorhandene Sach- und Finanzmittel werden im Einzelfall eingesetzt für Aufgaben, welche die Leistungsfähigkeit des Schulträgers übersteigen und/oder über seinen Aufgaben- und Pflichtenkreis hinausgehen, so insbesondere
 - a) für Zuschüsse an Schüler und Schülerinnen für bildende und wissenschaftliche schulische Vorhaben;
 - b) für Auszeichnungen und Ehrengaben für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Leistungen im schulischen Bereich;
 - c) für Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern auf musischem und sportlichem Gebiet;
 - d) für Zuwendungen zu Schülerveranstaltungen, insbesondere Schulfesten, Gemeinschaftsfesten und ähnlichem;

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der KGS Sehnde zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes jeweils zum 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt zu zahlen.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 2) Mitglieder, die trotz Erinnerung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist einmal jährlich zu entrichten. Bei Neu-Eintritten ist der jeweilige Jahresbeitrag sofort zu zahlen.
- 2) Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer ergänzt werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- 5) Der Vorstand ist auch ohne Beisitzer voll handlungsfähig.
- 6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist

oder

wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 2) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- 3) Der Einladung ist die vom Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung beizufügen.
- 4) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 5) Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder als virtuelle Versammlung (z.B. per Videokonferenz) stattfinden. Die Form der Durchführung wird in der Einladung bekannt gegeben. Bei virtuellen Versammlungen ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 3) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Jedes Jahr werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
- 2) Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3) Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer haben sich die Geschäftsbücher mit Belegen vorlegen zu lassen. Sie äußern sich bei der Berichterstattung über die Entlastung des Vorstands.

Sehnde, den 06.10. 2025